



Tiefbau und Sicherheit

Adresse Anwohner

Dunja Sahrak
T 044 913 12 70
dunja.sahrak@kuesnacht.ch

Küsnnacht, 12.06.2023/ DS

Strassensanierung Neuwis Rückschnitt von Bäumen und Sträucher entlang von Strassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Entlang von öffentlichen Strassen und Fusswegen müssen Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche in den Strassenraum hineinragen, auf die gesetzlichen Masse zurückgeschnitten werden. Die Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümerschaft dauernd freizuhalten, damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist und keine Behinderungen entstehen.

Diesem Brief haben wir Ihnen das Merkblatt "Rückschnitt von Bäumen und Sträucher an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen" beigelegt.

Die ins Lichtraumprofil ragende Bäume und Sträucher verhindern die Erneuerung der Abschlusssteine sowie den Einbau des Strassenoberbaus (Belag).

Wir bitten Sie deshalb dafür besorgt zu sein, einen **Rückschnitt** gemäss Angaben des Merkblatts **bis zum 30. Juni 2023** zu veranlassen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken für eine fristgerechte Ausführung der Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Dunja Sahrak
Projektleiterin Tiefbau

Markblatt: Rückschnitt von Bäumen und Sträucher an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen



Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen

Merkblatt für Eigentümer von Grundstücken und Liegenschaftsverwaltungen

Entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen müssen Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche in den Weg- bzw. Straßenraum hineinragen, auf die erlaubten Masse zurückgeschnitten werden.

Auch das Lichtraumprofil ist unter Schnitt zu halten, so dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist und die Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten durch die Mitarbeiter des Werkhofes nicht behindert werden.

Gestützt auf die Verkehrserschliessungsverordnung (VERV 700.4, gültig seit 1. Juni 2020) sind insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten.

Abstandsvorschriften für Pflanzen gegenüber dem öffentlichen Straßenraum (vergl. Abstände von Pflanzen § 27 f. sowie Anhang 3 bis Anhang 6 VERV)

Grundsatz

§ 27¹ Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:

- a. bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes;
- b. bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m.

² Der Abstand von Bäumen kann auf 2 m verringert werden:

- a. gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen,
- b. im Interesse des Ortsbildes.

³ Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

⁴ In den Fällen von Abs. 2 kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen verlangt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.

Sichtbereiche

§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

Diese Sichtbereiche sind in Anhang 3 zur VErV in Abhängigkeit zur signalisierten Geschwindigkeit definiert und messen zwischen 20 m in Tempo-30-Zonen und 140 m an Hauptstrassen (signalisierte Geschwindigkeit 80 km/h).

Anhang 4 zur VErV beschreibt die Sichtbereiche auf Velowegen. Je nach Längsneigung des Veloweges beträgt die nötige Sichtweite auf Velowegen zwischen 30 und 50 m.

Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein (siehe Anhang 5 VErV "Messweisen").

Abstände auf der Innenseite von Kurven

§ 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

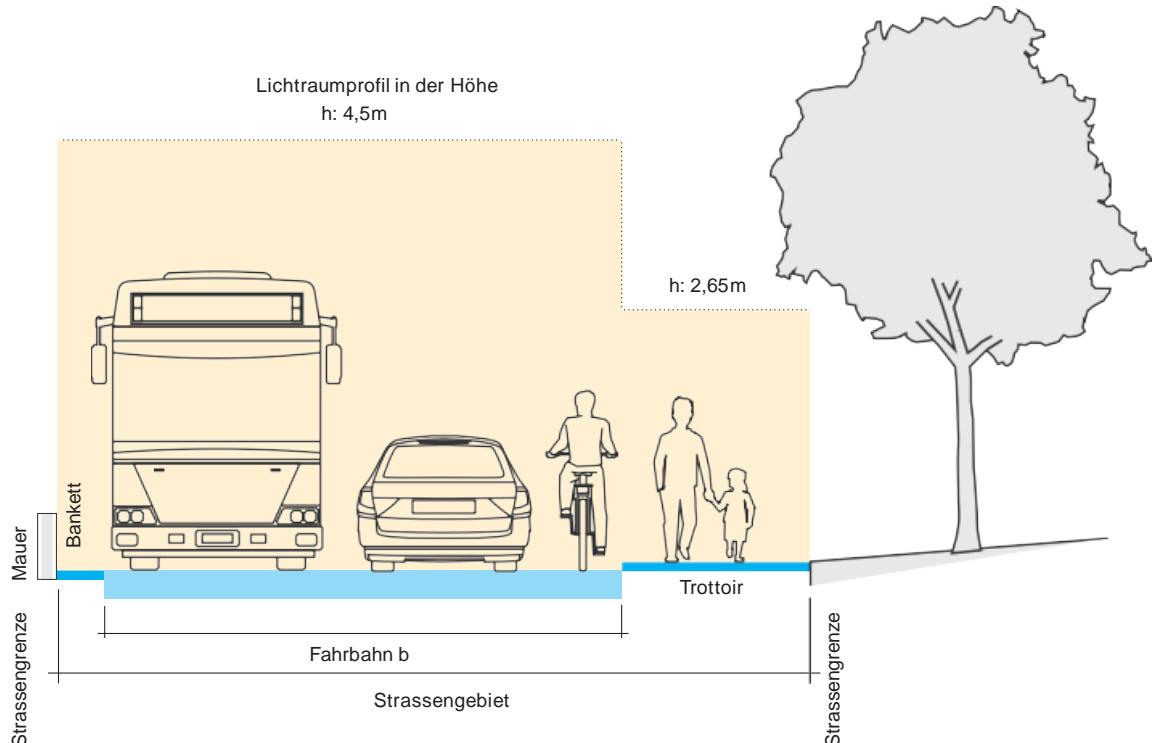
Lichtraumprofil

§ 20¹ Der Lichtraum in der Höhe beträgt

- vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,
- mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

² Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchs-vorschriften bleiben vorbehalten.

Lichtraumprofil, schematische Darstellung



Quelle: Anhang 5 "Messweisen" zur Verkehrserschließungsverordnung (VERV 700.4) vom 17. April 2019